

## BERUFSREGELWERK, ARBEITSRICHTLINIEN UND VERBANDSORDNUNG TPVÖ

### § 1 Berufsausübung

1. Wer die Berufsbezeichnung Tierphysiotherapeut führen will, bedarf einer abgeschlossenen Berufsausbildung durch tierphysiotherapeutische und tierärztliche Prüfung.
2. Absolventen einer Ausbildung, welche nicht dem österreichischem Ausbildungsstandart entsprechen, wird die Möglichkeit geboten, sich mittels einer Überprüfung durch die angestrebte, anerkannte(n) Ausbildungsstätte(n) zu legitimieren.
3. Sie sind durch den Einsatz physikalischer/physiotherapeutischer Methoden auf dem Sektor der Gesundheitsvorsorge und Rehabilitation für Tiere tätig.
4. Methoden der Chiropraktik, Blutegeltherapie, Akupunktur (ausgenommen Laserakupunktur und Akupunktmassage) sind dem Tierphysiotherapeuten untersagt.
5. Tierphysiotherapeuten dürfen nur mit tierärztlicher Diagnose und Zuweisung durch den behandelnden Tierarzt im Rehabilitationsbereich tätig werden. Hierfür strebt der Verein die Nutzung standardisierte Formulare an, welche ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Österreichischen Tierärztekammer verpflichtend zu verwenden sind.
6. Im Bereich der Rehabilitation ist der Tierbesitzer nach Abschluss der physiopraktischen Anwendungen zur Abschlussuntersuchung wieder an den behandelnden Tierarzt zu überweisen.
7. Der Tierphysiotherapeut verpflichtet sich zur schriftlichen Dokumentation des Behandlungsverlaufs.
8. Dem behandelnden Tierarzt steht es zu jeder Zeit frei, den Therapieverlauf in schriftlicher Form vom Tierphysiotherapeuten anzufordern.
9. Dem behandelnden Tierarzt steht es ebenfalls frei, auf Wunsch bei einer physiotherapeutischen Behandlung seines Patienten im Sinne der Kontrolle des Behandlungsverlaufs beizuwohnen.
10. Jedwede Veränderungen oder Auffälligkeiten am Tier, die nicht im Sinne des Behandlungsverlaufs sind, sind unverzüglich dem behandelnden Tierarzt mitzuteilen.
11. Der Sektor der Gesundheitsvorsorge und Wellness am gesunden Tier bedarf keiner tierärztlichen Zuweisung.
12. Im Zweifelsfall ist der behandelnde Tierarzt zu kontaktieren und der Tierbesitzer darauf hinzuweisen, einen Tierarzt zu kontaktieren. Bis zur Klärung durch den behandelnden Tierarzt und einer entsprechenden Diagnose/ Zuweisung ist es dem Tierphysiotherapeuten untersagt Anwendungen – egal welcher Art - einzuleiten.
13. Sie sind verpflichtet, sich über für die Berufsausübung geltenden Vorschriften zu unterrichten und sie zu beachten.
14. Unzulässig ist eine Diagnosestellung über das Leiden der Tiere.
15. Tierphysiotherapeuten sind in der Ausübung ihres Berufes frei und nicht an die physische Anwesenheit oder Räumlichkeiten eines Tierarztes gebunden
16. Tierphysiotherapeuten können die Behandlung eines Tieres ablehnen, insbesondere dann, wenn sie der Überzeugung sind, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen ihnen und dem Patientenbesitzer nicht besteht.
17. Die Tierphysiotherapeuten müssen ihren Beruf persönlich ausüben und dürfen ihre berufliche Tätigkeit nicht an ungelernete Hilfskräfte delegieren. Es ist ihnen gestattet im Bedarfsfall anerkannte, ausgebildete Tierphysiotherapeuten (siehe Pkt 2) als Subunternehmer zu führen oder in Anstellung zu beschäftigen.  
Sie können Mitglieder anderer medizinischer Fachberufe beschäftigen.
18. Praktikantenausbildung im Zuge einer anerkannten Ausbildung wird hiervon nicht berührt.

## § 2 Schweigepflicht

1. Tierphysiotherapeuten haben über das, was ihnen in ihrer beruflichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen.  
Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patienten und Tierärzten, sowie alle ihnen überlassenen Informationen.

## § 3 Tierschutz

1. Der Tierphysiotherapeut/in achtet die sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Österreich ergebenden Pflichten des Tierschutzes und fördert durch seine Arbeit das öffentliche Bewusstsein für artgerechte und tierschutzkonforme Tierhaltung.

## § 4 Aufklärung

1. Der Tierphysiotherapeut/in ist verpflichtet, den Tierhalter über Risiken die aus der Therapie resultieren können aufzuklären.

## § 5 Fortbildung

1. Der Tierphysiotherapeut/in muß sich regelmäßig, 1 Tag im laufenden Kalenderjahr im Bereich der Tierphysiotherapie und / oder der Veterinärmedizin fortbilden. Fortbildungen aus anderen Fachgebieten werden nicht als qualifizierte Weiterbildung für Tierphysiotherapeuten anerkannt. Insbesondere Fortbildungen aus dem invasiven Bereich werden nicht anerkannt.

## § 6 Zusammenarbeit

1. Der Tierphysiotherapeut/in vermeidet in der Öffentlichkeit herabsetzende Äußerungen über Kollegen oder Angehörige anderer Berufsgruppen.

## § 7 Berufshaftpflichtversicherung

1. Der Tierphysiotherapeut/in ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche aus seiner beruflichen Tätigkeit zu versichern.  
(hierzu wird eine entsprechende Versicherungsmöglichkeit angestrebt – dzt. ist dies noch nicht möglich)

## § 8 Arzneimittel

1. Die Abgabe von Arzneimitteln ist dem Tierphysiotherapeuten nicht gestattet.

## § 9 Berufsaufsicht

1. Tierphysiotherapeuten unterstellen sich in ihrem eigenen Interesse der Aufsicht des „Tierphysiotherapeuten Verband Österreich“ als ihre Interessensvertretung.

## § 10 Verstöße gegen die Berufsordnung

1. Verstöße gegen die Berufsordnung können zum Ausschluß aus dem Verein führen.  
Streitigkeiten in Berufsfragen zwischen Vereinsmitgliedern können vom hierfür zuständigen Vorstand entschieden werden.  
Hierzu kann auf Mitgliederbeschluss eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

Das Berufsregelwerk, Arbeitsrichtlinien und Vereinsregeln wurden vom „Tierphysiotherapeuten Verband Österreich“ am 12.02.2014 beschlossen und werden der Österreichischen Tierärztekammer zum Zwecke der Diskussionsgrundlage vorgelegt.

Etwaige Abänderungen oder Ergänzungen seitens der Österreichischen Tierärztekammer die der Schaffung eines Berufsbildes für Tierphysiotherapeuten dienlich sind werden entsprechend ergänzt und die Mitglieder umgehend davon in Kenntnis gesetzt.

Die Gültigkeit der Arbeitsrichtlinien treten mit Anerkennung der Österreichischen Tierärztekammer in Kraft und ist ab diesem Zeitpunkt für alle Mitglieder bindend.